

04.06.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts
(FamNamenRG)

Punkt 15 der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 6 (Übergangsregelung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Ehepartner aus Ehen, die bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geschlossen wurden, nur insoweit ein Wahlrecht erhalten sollten, als der Ehepartner auf der durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Vorschrift des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB beruht.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluß vom 5. März 1991 es für geboten erklärt, eine gesetzliche Übergangsregelung auf alle Ehegatten zu erstrecken, deren Ehepartner

Ausgeliefert am 04. JUNI 1992 - 2 -

sich unmittelbar nach § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB bestimmte. Ihnen müsse die Möglichkeit eröffnet werden, in Zukunft einen Namen zu führen, der sich aus einer dem Grundsatz der Gleichberechtigung entsprechenden Regelung ergebe. Ein Wahlrecht hinsichtlich einer mit einer erweiterten Neuregelung eröffneten Möglichkeit auch für diejenigen Ehegatten, die in der Vergangenheit eine Erklärung nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB abgegeben haben, hat das BVerfG zwar für zulässig, nicht aber für zwingend erforderlich gehalten. Eine allgemeine Überleitungsregelung in dem von Artikel 6 des Entwurfs vorgesehenen Umfang geht somit über das verfassungsrechtlich Gebotene weit hinaus und führt zu einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand.